

a] Chur. Maynzische Apoth. Ord. ibid. §. 7. Speyer. Apoth. Ord. c. 2. §. 3. Hierbey haben die Apothecker zu mercken welche Syrup oder Säfte nit leiden / daß man sie mit Enffernen Spauln / 2c. rühre / als der blawe Vio- lensafft / 2c. sondern silberne oder vbergültete darzunehme / wann sie ihre schöne Tinctur oder Farb behalten sollen.

§. 51. Die Conseruen von Blumen vnnnd Wurkeln / sollen gleichfals in steinern Büchsen oder Gläsern auffgehalten werden: Wie dann auch die auffgesottene Säfte / so man Koob nennet. a]

a] Chur. Maynzische Apothecker Ordnung ibid: §. 8. Speyer. Apoth. Ord. c. 2. §. 4.

§. 52. So die Apothecker Species Aromaticas vnd sonstigen Me- dicamenta vsualia bereiten / darinn Bisam / Ambra besonder oder allbeyde eingehet / sollen sie dieselbige abtheilen / vnd daß eine theil allein mit Bisam oder Ambra aromatisiren, das andere theil aber ohn aro- matisiret besonders in einem besondern Säcklein oder Gläßlein ver- wahren / dann nicht alle Menschen / sonderlich aber die Weiber / so Mut- ter siech / Bisam leiden können. Gleicher massen soll mit allen Trochi- scis vnd sonstigen andern Speciebus procediret werden / zu welcher pre- paration das Opium vnd Diagyrium genommen wird / daß diesel- bige auch cum vel sine Opio vel Diagyrio vnd jedes in sonderlichen bequemen Gefäßen reponiret werden. a]

a] Chur. Maynzische Apothecker Ordnung / ibid. §. 9. Wormbische Apoth. Ord. §. 8. Speyer. Apoth. Ord. c. 2. n. 11.

§. 53. Alle Species aromaticæ, Rotulæ, Morfelli, Trochisci, Pitulæ, so wohl confortantes als auch purgantes, Extracta, Em- plastra, Cerota, vnd dergleichen beydes in vnd eusserlichen Arzneyen / vnterschiedliche compositiones, sollen alle in sonderlichen Gefäßen wohl vnterschieden mit fleiß behalten vnd verwahret werden / damit kei- nes vor das ander in Eyl oder Nächstlicher weilergriffen / ja auch zu- zeiten vnrecht dispensirt werde / darauff den Patienten grosse Gefahr entstehe. a]

a] Chur. Maynzische Apothecker Ordnung ibid. §. 10.

§. 54. Fürnemlich aber was die Species aromaticas, wie auch alle Species vsuales aller Electuariorum, so man pflegt auffzuhal- ten belanget / sollen nimmer in hölkernen Büchsen / Schächlein vnnnd